

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Band: 86 (2019)

Artikel: Er starb wie ein zweiter Othmar, als Verbannter : Fürstabt Pankraz Vorster von St. Gallen im Murianer Exil

Autor: Allemann, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er starb wie ein zweiter Othmar, als Verbannter

Fürstabt Pankraz Vorster von St. Gallen im Murianer Exil

Martin Allemann

Pankratius Vorster wurde am 31. Juli 1753 in Neapel geboren und auf den Namen Franz Anton Ignaz Eduard Aloys getauft. Sein Vater war Joseph Zacharias Vorster, seine Mutter Gräfin Anna Maria Rosa Berni. Zur Zeit der Geburt stand Josef Vorster als Hauptmann in Neapels Diensten. Sohn Franz wuchs jedoch hauptsächlich bei seinem Onkel, der Pfarrer von Grub und Wittenbach war, auf.

18-jährig trat er ins Kloster St. Gallen ein und legte die Profess ab. Am 13. Juli 1777 wurde er zum Priester geweiht. Er lehrte an der Stiftsschule Philosophie, Naturwissenschaften und Moraltheologie.

Ein Teil des Konventes warf dem Abt, Beat Angehrn (1767–1796), vor, durch seine Art der Verwaltungsführung und hohe Investitionen das Kloster zu ruinieren. Pater Pankratius führte diese Opposition an und wurde darauf, zusammen mit drei weiteren Mönchen, in die St. Galler Expositur Ebringen bei Freiburg im Breisgau versetzt. Dadurch war er politisch ausgeschaltet. 1796 versöhnte er sich mit seinem Abt und kehrte nach St. Gallen zurück. Am 19. Mai 1796 verstarb Abt Beda und Pankratius Vorster wurde am 1. Juni 1796 zum neuen Abt gewählt.¹

Pankratius traf das Stift damals in einem mehr oder weniger verwahrlosten Zustand an.² Zudem geriet die Fürstabtei in der Helvetik unter zunehmenden Druck, Herrschaftsrechte an das Volk abzutreten. Schon Abt Beda trat bereits 1795 feudale Rechte ab (was zum Zerwürfnis mit einem Teil des Konventes führte). Die ganze Regierungszeit Pankratius Vorsters stand unter dem Existenzkampf der Fürstabtei St. Gallen. Einen Grossteil der Zeit lebte er deshalb im Exil in Ebringen,



Fürstabt Pankratius Vorster.
Foto: Internet.

¹ Seine Benediktion [Abtsweihe] fand aus politischen Gründen jedoch erst am 17. November 1804 in Offenburg durch den Bischof von Basel, Franz Xaver de Neveu, statt.

² Das Kloster musste 1783 sogar einen Kredit über 1700 Louisdor beim Kloster Muri aufnehmen. Pauli, Klosterökonomie, S. 110.

Neu-Ravensburg (heute Teil der Kreisstadt Wangen im Allgäu), Innsbruck, Wien, Zagreb, Slawonien, Rom, Einsiedeln, Engelberg, Mehrerau und Muri. Zwischen Juli 1797 und Februar 1798 liess der Fürstabt die wichtigsten Dokumente aus dem Archiv sowie Teile des Kirchenschatzes und weitere Pretiosen ins nahe Ausland in Sicherheit bringen. Dasselbe veranlassten auch die Mönche aus Muri und Rheinau.³ 1799 war er für wenige Monate letztmals in seinem Kloster in St. Gallen.

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 verlor St. Gallen die Herrschaft Neu-Ravensburg. Die letzte ausländische Herrschaft Ebringen ging 1805 zuerst an den Kanton St. Gallen über, der sie 1807 an die Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden verkaufte.⁴

Aufhebung des Klosters St. Gallen

1803 wurde St. Gallen, zusammen mit den Kantonen Thurgau, Waadt, Aargau, Graubünden und Tessin in seiner heutigen Form gegründet. Am 8. Mai 1805 beschloss der Grosse Rat des Kantons St. Gallen mit 36 zu 33 Stimmen die Liquidation der Klostersgüter und damit die Auflösung des Klosters.⁵ Damit endete die Geschichte der 719 gegründeten Abtei nach rund 1100 Jahren.

Fürstabt Pankratius Vorster wurden von politischer Seite mehrmals Angebote unterbreitet, die eine Wiederherstellung der Abtei möglich gemacht hätten. Allerdings hätte er dabei auf die landesherrlichen Rechte verzichten müssen, was er jedoch unter keinen Umständen wollte.

Die Jahre zwischen der Aufhebung und dem Wiener Kongress, der ihm eine jährliche Pension von 6000 Schweizer Franken zusprach, verbrachte der Abt im Exil mit dem Bemühen um die Wiederherstellung seiner Abtei.

Im April 1816 reiste er nochmals nach Rom zum Papst, in der Hoffnung, durch dessen Vermittlung doch noch zu seinem Ziel der Wiederherstellung zu kommen. Dazu vermerkte er in seinem Tagebuch⁶ «[...] kam der Cardinal Zauli⁷ zu mir, fragte mich geradezu an, ohne Zweifel aus Commission, ob es

³ Fässler, Aufbruch, S. 473.

⁴ Die Herrschaft wurde 1809 an das Großherzogtum Baden übergeben.

⁵ Kirchenrechtlich blieb die Abtei bestehen. Mit der Ausrufung des Doppelbistums St. Gallen/Chur am 2. Juli 1823 erklärte Papst Pius VII. mit der Bulle «Ecclesia quae antiquitate» die Auflösung der Abtei St. Gallen. Damit endeten die Wiederherstellungsbemühungen auch von Seiten des Vatikans. Kirchenrechtlich wurde mit der Bulle das Kloster jedoch nicht aufgehoben.

⁶ Zum 22. April 1816; Diarium III, S. 111.

⁷ Der Italiener Giovanni Battista Zauli (1743–1819) wurde im März von Papst Pius VII. zum Kurienkardinal ernannt.

mir conveniere, wenn der Papst mich zum Cardinal machen wollte. Ich antwortete, dass dieses nicht sein könne, weil ich die Unkosten nicht machen könnte, keine Einkünften hätte und dem Päpstlichen Aerario⁸ keineswegs beschwerlich fallen wollte; ich wäre nacher Rom gekommen, um die Abtey St. Gallen zu retten und nicht um Cardinal zu werden.»



Bibliothek des Klosters St. Gallen, heute ein Weltkulturerbe.

Foto: <https://www.stiftsbezirk.ch/de/stiftsbibliothek>.

Exil im Kloster Muri

Vorster war schon am 30. März 1814 für ein paar Tage in Muri gewesen. Es hatte ihm sehr gefallen, deshalb wünschte er sich 1816 Muri als Exilort. Doch die Aargauer Regierung teilte Fürstabt Gregor Koch (1810 bis 1816) durch Regierungsrat Karl von Reding am 8. August 1816 in einem vertraulichen Schreiben mit, dass dies – in Rücksicht auf die Kantonsregierung St. Gallen – nicht gerne gesehen werde. Daraufhin bezog Pankratius Vorster beim Arther Pfarrer, einem ehemaligen St. Galler Mönch, seinen Wohnsitz. Er gab jedoch zeit lebens nie die Hoffnung auf, dass die Abtei wieder eingesetzt werde.

Am 4. Oktober 1816 verstarb Fürstabt Gregor Koch. Am 16. Oktober wurde Ambros Bloch zu seinem Nachfolger gewählt.⁹ Der neue Fürstabt wirkte vorher als Lehrer für Philosophie und Theologie an der Klosterschule. Gleichzeitig war er Bibliothekar. Darin hatte er einen solchen Ruf, dass er 1804

⁸ Der vatikanischen Staatskasse.

⁹ Die Einladung, Fürstabt Ambros zu benedizieren, lehnte Fürstabt Pankratius Vorster ab, aus Furcht, dass das verschiedenen höheren Persönlichkeiten unangenehm wäre.

nach Aarau gerufen wurde, um die grosse Büchersammlung General Fidel Zurlaubens zu beurteilen und zu ordnen.¹⁰ Der neue Fürstabt stand bei der Regierung in hohem Ansehen.

Zu den ersten Gratulanten nach der Wahl gehörte auch Fürstabt Pankratius Vorster, der gleichzeitig seinen Wunsch nach Exil im Kloster Muri wiederholte.



Wappen der Fürstabtei St. Gallen. Unten heraldisch rechts: Bär der Familie Vorster. Detail an der Gedenktafel. Foto: Martin Allemann

Die Aargauer Regierung teilte dem Abt mit, dass sie eine Übersiedlung nicht mehr verhindern würde, nur möchte man jede offizielle Ankündigung über seinen Aufenthalt vermeiden, um die St. Galler Regierung nicht zu verärgern. Formell zeigte sie sich jedoch in einem Schreiben vom 22. November 1819 an Abt Ambros wegen dieser Übersiedlung ungehalten. Pankratius Vorster erklärte jedoch seinerseits gegenüber der Regierung, dass er durch die Annahme der vom Wiener Kongress ausgesetzte Pension von 6000 Schweizer Franken jeden Anspruch auf die Herrschaftsrechte verwirkt habe.¹¹ Am 23. Oktober 1819 übersiedelte Pankratius von Arth nach Muri. Im

März 1820 bewilligte die Aargauer Regierung den Aufenthalt «auf unbestimmte Zeit.»

Den jungen Mönchen erteilte er Unterricht in Mathematik und naturhistorischen Fächern. Sein Sekretär und Begleiter, P. Columban Ferch, unterrichtete Griechisch.

Die Wahl von Papst Leo XII. weckte in Fürstabt Pankratius Vorster nochmals die Hoffnung auf eine Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen. Als dieser aber im Breve vom 8. November 1823 schrieb, bereits Abgeschlossenes und in Vollziehung Begriffenes (die Gründung des Bistums) könne vom nunmehrigen Papst nicht rückgängig gemacht werden, vermerkte er in seinem Tagebuch: «Da ich nun nach meinem 26jährigen vergeblichen Kampfe mein Stift von der ganzen Welt, auch am Ende vom römischen Stuhle verlassen sah, betrachtete ich alle weiteren Bemühungen als fruchtlos, überliess also Alles dem Herrn und fügte mich in seine unerforschlichen Urtheile.»¹²

¹⁰ Professbuch Muri, Ambros Bloch.

¹¹ Rohner, Jahrzeit, S. 2.

¹² Kiem, Muri II, S. 389.

Testamentarische Bestimmungen

Am 1. Juli 1821 machte Pankrätius Vorster die testamentarische Bestimmung,¹³ dass das Gotteshaus Muri die drei goldenen Pektoralien und zwei Abtsringe so lange in Verwahrung nehme, bis in St. Gallen eine Abtei oder ein Bistum¹⁴ errichtet sei. Sie seien einem Abt oder Bischof zu Eigentum zu übergeben. Die zwei goldenen Ordensketten «B[eata] Virginis Mariæ Annunciatæ»¹⁵ sollen verkauft und der Erlös an die Pfarrer von Wil, Rorschach, Gossau und Lichtensteig verteilt werden, wobei der Lichtensteiger Anteil an die dortigen reformierten Hausarmen verteilt werden solle.

Mathematische Instrumente und Uhren vermachte der Fürstabt dem Kloster Muri zur Deckung der späteren Beerdigungskosten, mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass beim Begräbnis alles Gepräge unterbleiben soll.

Im Museum Kloster Muri ist ein technisch meisterhaft getriebener Kelch aus dem Nachlass von Pankrätius Vorster ausgestellt. Er trägt die Meistermarke von Franz Michael Spillmann (1734–1805) aus Zug, um 1770.¹⁶



Die Grabplatte von Pankrätius Vorster in der Klosterkirche Muri befindet sich heute in der südwestlichen Ecke der Benedikt-Martyr-Kapelle. Von der Inschrift ist noch zu erkennen: «... EVERENDIS / ..D.. / ...RATIUS / ...ABBAS / ...ORUM / ...ANIS / ...HURA / ...S IN TOGGENBURG & / ...ISSIME ORBIT / II M D CCCXXIX».

Foto: Martin Allemann

¹³ Kiem, Muri II, S. 390.

¹⁴ «*Episcopatus sive secularis sive regularis*». Kiem, Muri II, S. 390.

¹⁵ Auch Verkündigungsorden. Er war bis 1951 der höchste Verdienstorden Italiens. Heute ist er eine dynastische Auszeichnung des ehemaligen italienischen Königshauses Savoyen.

¹⁶ Germann, Muri, S. 312, Nr. 4; Abbildung bei Raeber, Klosterschatz, S. 4; Müller, S. 88 ff.

Stiftungen für Wohltäter, Arme und die Schuljugend

Die Pensionsgelder, die der Wiener Kongress dem vertriebenen Fürstabt von St. Gallen zugesprochen hatte und weitere Kapitalien, die ihm zur Verfügung standen, wuchsen bis zu seiner Übersiedlung nach Muri auf 48 000 alte Schweizerfranken an. Er betrachtete das Geld jedoch nicht als persönliches Eigentum und fühlte sich weiterhin dem Gelübde der Armut verpflichtet. So machte er etliche Vergabungen an Schweizer Klöster und Pfarrkirchen zur Hebung der Sittlichkeit, Religionskunde, Mathematik und des Rechtschreibens. Der Fürstabt errichtete in der Folge auch zwei Stiftungen, die unter dem Namen «St. Galler Jahrzeit» in Sins und «St. Galler Examen» in Muri bekannt wurden.

St. Galler Jahrzeit in Sins

Die lateinische Stiftungsurkunde hat folgenden Inhalt:

«Wir, Pankratius, Fürstabt zu St. Gallen, entbieten allen, die das Gegenwärtige angeht, unsern Gruss und Achtung und machen zu wissen:

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sowohl die Stifter der Klöster, als jene, die in der Folge durch milde Vergabungen das Vermögen derselben vermehren wollten, die feierliche Abhaltung und Verherrlichung des Gottesdienstes, die beim Gottesdienst für die verstorbenen Stifter und Wohltäter öfters zu verrichtenden Gebete und die Unterstützung der Armen zur Absicht gehabt und diesen ihren Zweck deutlich in den Vergabungsurkunden ausgedrückt haben.

Nun, da einige Barschaften in unsern Händen liegen, die nicht unser Eigentum sein können, sondern dem Benediktiner Kloster St. Gallen, oder in dessen Ermangelung der Kirche gehören (indem wir von unsern Ordensgelübden bisher durch seine rechtmässige Gewalt losgesprochen sind), so fordert unsere Pflicht uns auf, zu sorgen, dass gedachte Barschaft zu obgemeldeten Zwecke verwendet werde, worüber wir auch die Genehmigung des heiligen Stuhles erhalten haben.

Dennoch überlassen, widmen und stiften wir, kraft des gegenwärtigen Instrumentes 3000, sage dreitausend Schweizer Franken, zu einer ewigen, in der Pfarrkirche zu Sins im Kanton Aargau abzuhaltende Jahrzeit, zum Andenken und Frommen und Troste der verstorbenen Äbte, Kapitularen, Professoren, Gründer und Wohltäter des Klosters St. Gallen. Diese Jahrzeit soll an den ersten bequemen Tage nach St. Gallus Tag jährlich abgehalten werden.

An diesem Gedächtnistage sind die Kirchengebete, die heiligen Messopfer darzubringen und Almosen auszuteilen an die Hausarmen der Pfarrei Sins für obgemeldete Verstorbene. Es soll das Totenoffizium, nämlich die Vesper, eine Nocturn und die Laudes von sieben Priestern chorweise gebetet werden. Sodann folgt ein feierliches Seelenamt und an der Tumba das Libera etc. gesungen.

Ein jeweiliger Pfarrherr zu Sins, dem ohnehin das Recht zusteht, das Seelenamt zu halten, hat auch die Befugnis, die übrigen sechst Priestern einzuladen, den Tag und die Stunde

dieser gottesdienstlichen Verrichtungen zu bestimmen und überhaupt dafür zu sorgen, dass alles dem Stiftungsbrief gemäss vollzogen werde. Sowohl der Herr Pfarrherr als die übrigen sechs Priester applicierten am Gedächtnistage selbst das heilige Messopfer für obgedachte, verstorbene Äbte, Kapitularen, Professoren, Stifter und Wohltäter des Gotteshauses St. Gallen.

Sollten die Umstände es nicht gestatten, dass nebst dem Herrn Pfarrherrn noch sechs andere Priester der Abhaltung dieser Jahrzeit beiwohnen können, so sollen, anstatt eines jeden Abwesenden die für einen Priester bestimmten vier Franken als Stipendium zu vier für erwähnte Verstorbene zu applicierende Messen verwendet werden. Der jährlich von dem Stiftungskapital fließende Zins, in 150 Franken bestehend, ist auf folgende Art auszuteilen:

Dem Herrn Pfarrherrn wegen Abhaltung des Seelenamtes	Fr.	6
Den sechs Priestern jedem 4 Franken	Fr.	24
Der Kirche wegen Verbrauch der Wachskerzen	Fr.	10
Dem Organist, Cantorn	Fr.	8
Dem Sigrüst	Fr.	2
	Fr.	50

Die übrigen hundert Franken, oder was der Zins ertragen mag, sollen, nach Abzug der im Ort gewöhnlichen Einzug oder Verwaltungsgebühr, den Hausarmen der Pfarrei Sins am Jahrtage selbst ausgeteilt werden. Diese Austeilung ist denjenigen, die nach Ortsgebrauch derlei von Jahrzeiten herrührende Spenden auszuteilen haben, anheim gestellt, doch mit vorläufiger Beratung und im Einverständnis mit dem Herrn Pfarrherrn.

Zur Beurkundung dieser unserer Stiftung haben wir gegenwärtigen Stiftungsbrief mit eigener Hand unterzeichnet und demselben unser Abbatial Siegel anhängen lassen.

So geschehen im Gotteshause Muri, im Kanton Aargau, den 1. Juli 1824.

Sign. Pancratius Abt.

Ad mandatum Celsissismi

sign. P. Columbanus Ferch secretarius.

Für getreue Abschrift:

Gmd. Schreiber Köppli

21. Nov. 1839»¹⁷

Die Sinsler Jahrzeit wird heute gemäss Auskunft des Pastoralraumsekretariats Oberes Freiamt in der Pfarrei Sins nicht mehr gefeiert.¹⁸

¹⁷ Zitiert nach Rohner, Jahrzeit, S. 3 ff.

¹⁸ Auskunft vom 3. Juni 2019. Ich danke Ruth Fleischlin, Sins, für den Hinweis.

St. Galler Examen in Muri

Auch für die Schuljugend der Pfarrei Muri richtete Fürstabt Pankratus 1828 eine Stiftung zur Hebung der Sittlichkeit, der Religionskenntnis, des Recht-schreibens und des Rechnens ein und stattete sie mit 6000 Franken aus.

«Wir Pankratus, Fürst Abt zu St. Gallen, entbieten Allen die das Gegenwärtige angeht Unsern Gruss und Achtung.

Die Religion ist unerlässliches Bedingnis, ganzer Völker wie einzelne Menschen zu beglücken; Nur auf dieser Grundlage gedeiht die Erziehung des Menschen zum Wohle der Kirche und des Staates, wie auch des Zöglings eigenem.

Der Eltern unausweichliche Pflicht ist es also, bei Erziehung ihrer Kinder frühzeitig die Anfangsgründe der Religion diesen beizubringen und nicht zu säumen, selbe nachher zum öffentlichen Religions-Unterricht, welchen die Schule zum Teile gewidmet ist, zu schicken.

Vorzüglich dieser Absicht zu Folge haben Wir Uns entschlossen, durch einen Stiftungsfond von sechstausend Schweizer-Franken den fleissigen u. sich auszeichnenden – löbliche u. in Zukunft nur zur Pfarrey Muri im Canton Argau gehörigen – Schulkindern jährliche Preise u. Belohnungen zuzusichern, damit die Ältern dadurch angeeifert werden, ihre Kinder zum fleissigen Besuch der Schule anzuhalten, und die Kinder selbst dazu aufgemuntert werden.

Der von den 6000 Frk. Cap. jährlich fliessende Zins von dreyhundert Frk. soll unabänderlich auf folgende Weise verwendet werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Zu Preisen u. Belohnungen für die Schulkinder | 216 Frk. |
| 2. An die Mitglieder des lb. Schulraths wegen der vorzunehmenden Prüfung gebabten Mühe | 40 Frk. |
| 3. An die 6 Lehrer, jedem 4 Frk, sämtlich | 24 Frk. |
| 4. An den Pfleger oder Verwalter des Stiftungsfonds | 14 Frk. |
| 5. An den Hw. Herr Pfarrer zu Muri für eine hl. Messe pro defunctis ¹⁹ | 6 Frk. |

Aus den zu einer der 6 in der Pfarrey Muri sich befindenden Schulen: Langdorf, Aristau, Wey, Egg, Butnyl und Geltnyl gehörigen Kinder werden nur die durch Fleiss und in einen der vier Gegenstände: nämlich A. in guten Sitten, B. in Religions-Kenntnis, C. in Recht-schreiben, D. in der Rechnungskunde gemachte Fortschritte sich auszeichnenden befähiget, Preise und Belohnungen zu empfangen.

Aus jedem dieser vier Gegenstände sind aus jeder der vier minder zahlreichen Schulen ein Knab u. ein Mädchen, hingegen aus den zwey zahlreichen: Langdorf u. Aristau, zwey Knaben und zwey Mädchen, hiemit zusammen acht Knaben und acht Mädchen mit Preisen u. Belohnungen zu beschenken.

¹⁹ Zur Erinnerung an die Verstorbenen.

In Bezug 1. der guten Sitten u. 2. des Religions-Unterrichtes besteht einerseits für die Knaben, und andererseits für die Mädchen – beiderseits gleichermassen und zwar in jedem dieser Gegenstände – der erste Preis in 10 Fr., der 2te in 5, der 3te in 4 Franken. Jedes der fünf übrigen wird mit einem Frk. belohnt. Diese Preise u. Belohnungen vier Mal genommen, nämlich in Bezug der guten Sitten, 1. für die Knaben, 2. für die Mädchen; und dann in der Religionskunde ebenfalls 1. für die Knaben u. 2. für die Mädchen machen vier Mal dreyszig, oder 120 Frk. aus.

Für die 1. im Rechtschreiben und 2. im Rechnen sich auszeichnenden Knaben und Mädchen ist beiderseits und in beiden Fächern der erste Preis 10, der zweite 5, der dritte 4 Frk. Jedes der übrigen Kinder empfanget 1 Frk. Belohnung.

Diese gesamtten Preise u. Belohnungen werfen 24 Frk. ab. Diese 24 nun vier Mal genommen machen 96.

Aus diesen 96 und die obrigen 120 ergibt sich das Total der zu den Preisen und Belohnungen bestimmten 216 Franken.

Damit diese Preise den derselben würdiggeachteten Schulkindern zuerkannt werden, ist folgendes Verfahrensweise zu beobachten:

A. In Bezug auf die guten Sitten vernimmt der Hw. Hr. Pfarrer von jedem Schullehrer dessen Meinung, welche drey Knaben u. drey Mädchen von: Langdorf u. Aristau, welche 6 Kn. u. welche 6 Mädchen sich hinsichtlich der Sitten durch Eingezogenheit, andächtiges Benehmen im Gottesdienste, fleissigen Besuch der Schule, willigen Gehorsam gegen die Ältern, Schullehrer usw. ausgezeichnet haben. Aus diesen von den Lehrern bezeichneten 3 und 6 Kindern bestimmt Hw. Pfarrer, durch den Vorschlag der Lehrer nicht gebunden nach erfolgter Beratung der Hochw. Herren Unterpfarrer und Katecheten, aus den drei Knaben und drei Mädchen eines, aus den sechs Knaben und Mädchen je zwei, welche in Gegenwart des Schulrates zu lösen und von diesen die Preise und Belohnungen zu empfangen haben.

B. In Rücksicht des Religions-Unterrichtes ist mit der Bestimmung der mit den Preisen ausgezeichneten Knaben und Mädchen in allen Punkten auf gleiche Weise zu verfahren, nur mit der einzigen Ausnahme, dass hier nicht das Los, sondern der Ausspruch des Lb. Schulraths, nach vorgenommener genauer Prüfung entscheidet, welchen aus jedem der beiden der erste, zweite, der dritte Preis zu erteilen seyen.

In Bezug C. der Rechtschreibung und D. der Rechnungskunde haben die Schullehrer auf vollkommen gleiche Weise, wie wegen der guten Sitten u. des Religionsunterrichtes, auf jedem jener beiden Lebrgegenstände, jeder aus seinen Schülern drei Knaben und drei Mädchen, Langdorf und Aristau sechs dem Herrn Präsidenten des Schulraths zu empfehlen, welcher aus jedem drey Knaben, Einen und aus jedem drey Mädchen eines, aus jedem der 6 aber 2 Knaben und 2 Mädchen, mithin aus jedem der beiden Lebrgegenstände 8 Knaben u. 8 Mädchen ernennt, welche zur Erhaltung der Preise und der Belohnungen zu der vom lb. Schulrathe vorzunehmenden Prüfung zugelassen und zufolge dessen Entscheidung mit den Preisen sollen beehrt werden. Armuth oder Reichthum kann auf den Entscheid der Zöglinge keinen Einfluss haben.

Derselbe Knab, und dasselbe Mädchen können aus mehreren Gegenständen, ja aus allen vier einen Preis gewinnen, je nachdem sie sich von andern ausgezeichnet und hiemit verdient haben in die Zahl der zu prüfenden Schüleracht gesetzt zu werden.

*Die von dem lb. Schulrath vorzunehmende Prüfung mag jährlich am St. Gallen Tag²⁰ statt haben: u. zwar das erste Mal im Jahr 1829, [Zusatz von anderer Hand]: vide infr.*²¹*

Sollte der Fall eintreten, dass das Stiftungs-Cap. nicht könnte zu 5 Pro[zent] angelegt werden, sollen nicht allein die Schulkinder, sondern auch alle übrigen, denen in diesem Stiftungsbrief etwas vom jährlichen Zins zugedacht worden, einen verhältnismässigen Abzug gefallen lassen.

Diese gegenwärtige Stiftung erhalte erst dann ihre Gültigkeit, wenn deren Annahme erfolgt, und die Erhaltung des nie zu schwächenden Stiftungsfondes, von den in der Pfarrey Muri bestehenden Gemeinden durch Gewährleistung versichert, und diese Gewährleistung vom lb. Schulrath genehmigt, und von den hiesigen Wohlloblichen Oberamte im Namen der hohen Regierung des Standes Aargau ratifiziert worden ist.

Die darüber ausgefertigten Urkunden sollen mit den die gegenwärtige Stiftung enthaltenden Instrumente im Archiv des Lb. Schulraths aufbewahrt werden. Jede Gemeinde ist befugt eine vidimirte Abschrift des Stiftungs-Briefes sich geben zu lassen, so auch der Hw. Hr. Pfarrer zu Muri.

Den Gem. Rätthen ist es überlassen, den Verwalter oder Pfleger des Stiftungs-Fondes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu ernennen, von diesem hinlängliche Bürgschaft zu nehmen, und sich jährlich die Rechnung und den Ausweis über die Sicherstellung des Capitals vorlegen zu lassen. Die Gemeinderäthe haben sodann auch den Schulrath darüber in Kenntniss zu setzten.

Weil der Fond gegenwärtiger Stiftung Uns aus dem Vermögen der unterdrückten Abtey St. Gallen zugeflossen ist, so ersuchen Wir einen jeweiligen Hw. Pfarrer zu Muri jährlich nach ausgetheilten Preisen u. Belohnungen eine hl. Messe für die verstorbenen Aebte, Capitularen, Professor, Stifter u. Gutthäter des Klosters St. Gallen zu lesen, welcher hl. Messe die 6 Lehrer u. die mit Preisen u. Belohnungen beteiligten Kinder beywohnen und ihr gemeinschaftliches Gebeth für die erwähnten Aebte, Capitularen usw. zu verrichten die Gefälligkeit haben werden.

²⁰ Der Gedenktag für die Äbte und Mönche des Klosters St. Gallen ist am 16. Oktober; daher der Name St. Galler Examen. 1844 wurde die Prüfung auf den Frühling, der Zeit der üblichen Jahrexamen verlegt. Kiem, Muri II, S. 390 sowie Anm. 1.

²¹ Von späterer Hand zugefügt: * «Da S. Hochfürstl. Gnaden zu 6000 Frk. noch einen jährlichen Zins von 300 Frk. beylegten, so wurde aus diesem Zins alles in diesem Brief vorgeschriebene schon im J. 1828 vollführt.»

Zu Urkunde dieser Unserer Stiftung haben Wir gegenwärtigen Stiftungsbrief mit eigener Hand unterzeichnet und denselben Unserer Abatial Siegel anhängen lassen.

So geschehen im Stift Muri, im Canton Argau, den 1. Juli 1828.

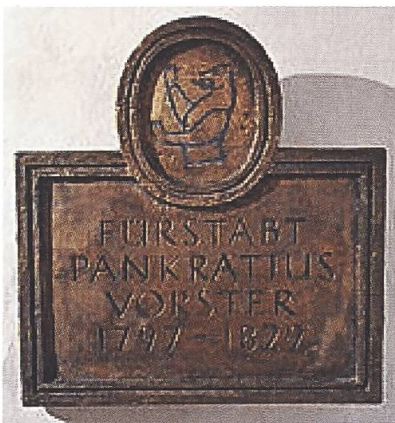
Pancratius Abt.

Ad mandatum Cel.mi²²

Principis P. Columan Ferch.»

Schon am 30. Juni übernahmen die Gemeinden der Pfarrei Muri die Garantie für das gestiftete Kapital und beurkundeten dies: «Nachdem uns eine Stiftungs-Urkunde Seiner hochfürstlichen Gnaden, des hochwürdigsten gnädigsten Herrn Pancratius, Fürst-Abt zu St. Gallen, das dato 1. Juli a. c.²³ vorgelegt worden, wermöge welcher höchstderselbe gnädigst geruht hat, mittelst eines gestifteten Fondes von sechstausend Schweizer Franken den fleissigen und sich auszeichnenden Schulkindern der zur Pfarrei Muri gehörenden Gemeinden jährliche Preise und Belohnungen zuzusichern, dadurch die Jugend zum fleissigen Schulbesuch anzuweisen und deren Erziehung auf der Grundlage der Religion zum Wohl der Kirche und des Staates, sowie zu ihrem eigenen Glücke zu befördern: – haben wir, in dankbarster Anerkennung des guten und edlen Zweckes dieser löblichen Stiftung keinen Anstand genommen, uns hiemit förmlich zu verpflichten: dass die Zinse des Stiftungsfonds nur nach dem Sinne und Inhalt der Stiftungsurkunde verwendet, der Fond selbst zu keinen Zeiten verteilt oder geschwächt, sondern im Gegenteil für immer in seinem Zustande vollkommen erhalten bleiben solle, als wofür wir mit unserem gesamten Gemeindevermögen hafte und gut stehen.»²⁴

Das St. Galler Examen wird bis zum heutigen Tag an der Bezirksschule Muri durchgeführt, jedoch in einer geänderten Form.



Grabplatten Vorsters: links die heutige in der Kathedrale St. Gallen, rechts das Wappen auf der Grabplatte in der Klosterkirche Muri.

Fotos: https://de.wikipedia.org/wiki/Pankraz_Vorster (links), sowie Martin Allemann (rechts).



²² Ad Mandatum Celsissimi, Auf Befehl des Fürsten umgesetzt, ausgeführt. P. Columban war Sekretär des Fürstabtes.

²³ anno corrente; im laufenden Jahr.

²⁴ Zitiert nach Rohner, Jahrzeit, S. 5 ff.

Fürstabt Pankratius Vorsters Tod

Am 9. Juli 1828 verstarb Fürstabt Pankratius Vorster in seinem 76. Altersjahr in Muri. Er wurde in der Klosterkirche beigesetzt. *«Ihm gebührt der Ruf eines ehrenfesten, pflichttreuen, durch Frömmigkeit und milden Sinn geadelten Charakters. Pankraz war ein Regent, Abt und Priester, der keines Panegyriker²⁵ bedarf.»²⁶*

Abt Ambros Bloch teilte dies den Regierungsrat mit: *«Hochgeachter Hochwohlgebohrner Herr Amtsbürgermeister! – Hochgeehrte Hochwohlgebohrne Herrn Regierungsräthe! – Wie wir glauben, dass es in unserer Pflicht liege, so beeilen wir uns, eine Hohe Regierung über das traurige Ereigniss in Kenntniss zu setzen, welches sich eben in unserm Gotteshaus ergeben hat. Der Hochtourdigste Fürstabt von St. Gallen Pankratius Vorster beschloss heut, den 9. l.[aufenden] M.[onats], um halber zwöf [sic!] Uhr in 76^{ten} Jahre seine Laufbahn hiennieden, u. zwar mit jener Standhaftigkeit u. Ergebung in die Fügungen der göttlichen Vorsicht, welche ihn im Leben ausgezeichnet u. selbst bewunderungswürdig gemacht hat, selbst in jenem Augenblicke, von welchem die Ewigkeit abhängt. So sehr war sein Geist ergriffen von Hoffnung u. Verlangen nach der unsterblichen Glückseligkeit!»²⁷*

Auch die St. Galler Regierung erhielt eine entsprechende Mitteilung, die sie jedoch am 13. Juli an die *«Getreuen lieben Eidgenossen, den Bürgermeister und Kleinen Rath des löblichen Standes Aargau in Aarau»* beantwortete.²⁸

Am 12. Juli wurde er in der Klosterkirche beigesetzt. An der Beisetzung nahm auch eine Abordnung der Aargauer Regierung teil. P. Columban Ferch,²⁹ setzte Vorster in der Klosterkirche in Muri eine einfache Gedenktafel.

²⁵ Verfasser eines Fest-, Lobrede, Lobgedichtes.

²⁶ Baumgartner, St. Gallen.

²⁷ Zitiert nach Kunz, Vorster, S. 108.

²⁸ Abbildung des Briefes bei Kunz, Vorster, S. 108, Abb. 4.

²⁹ Geboren am 9. April 1760 in Wil. Er war 1796 Musiklehrer, ab 1798 Professor für Moral und spekulative Theologie in St. Gallen, Mehrerau, Wiblingen und St. Blasien. 1803 wurde er Pfarrvikar in Malter. Seit 1807 war er Sekretär und Begleiter von Pankratius Vorster. Er folgte ihm 1819 ins Murianer Exil, wo er am 5. April 1834 starb und ebenfalls in der Klosterkirche Muri beigesetzt wurde. Henggeler, Professbuch St. Gallen, N. 626.

Hic jacent ossa
 Cels^{mi} ac Rv^{mi} Domini, Domini
 PANCRATII
 S. R. I. Principis
 Abbatis Monriorum S. Galli et Ss. Joan. Bapt. et Ev.
 Comitis in Toggenburg, Domini Neoravensburg,
 Ebringen, Norsingen. etc. Equitis Regii Ordinis B. M. V.
 Annuntiatae etc. etc. etc.
 Natus III. Idus Iul. Ano 1753, Professus XIV. Idus Iun. A. 1771
 Sacerd. Ord. Non. Mai Ano 1777, Elect. Calend Iun. 1796.
 Serie Omnium Ultimus, Meritis Assecutus Primos,
 Strenuus et Constans Iurium Eccliā et Monasterior-
 um suorum Defensor,
 Obiit
 Velut Alter Othmarus exul VII. Non. Iul. Ano 1829.
 In Monrio Murensi Argoviā
 Expectans justum DIE iudicium.
 R. I. P.
 Monurnentum Hoc Posuit Pietatis ergo Fr. Colum-
 banus Ferch Sacerd Capit. S. Galli Consors et Com-
 es Exulantis individuus.
 Ossa translata sunt ad Sanctum Gallum die 26. nov. 1923.³⁰

Zu Deutsch:

Hier ruhen die sterblichen Überreste
 des hochwürdigsten und hochgeborenen H. Herrn
 PANKRATIUS
 des hl. Römischen Reiches Fürsten
 und Abtes der Klöster St. Gallen und St. Johann Baptist und Evangelist,
 Herr des Toggenburgs, von Neuravensburg,
 Ebringen, Norsingen, Ritter des königlichen Annuntiatenordens. usw. usw. usw.
 Geboren 31. Juli 1753, ins Kloster aufgenommen 1771,
 zum Priester geweiht 1777, zur Abtwürde erhoben 1. Juni 1796.
 In der Reihe der Äbte der Letzte, kommt er an Verdiensten den Edelsten gleich.
 Er war ein ernster und entschiedener Verfechter der Rechte der Kirche und seiner Klöster.
 Er starb wie ein zweiter Othmar, als Verbannter im aargauischen Kloster Muri
 am 9. Juli 1829, in Erwartung des gerechten Gottesgerichtes.
 R. I. P.

Diese Gedenktafel hat P. Columban Ferch, Priester und Kapitular von St. Gallen, Begleiter im Exil, in
 Ergebenheit aufgestellt.

Die sterblichen Überreste wurden am 26. November 1923 nach St. Gallen übertragen.³⁰

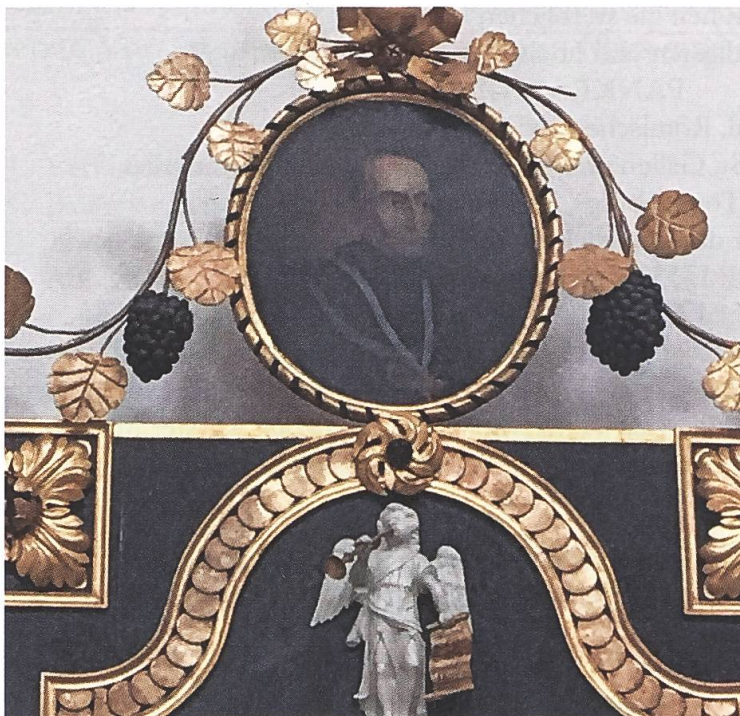
³⁰ Nachtrag von 1923.

Übertragung in die Stiftskirche St. Gallen

Anlässlich der Sitzung vom 26. Oktober 1923 beriet der Regierungsrat des Kantons Aargau das Gesuch von Stiftsbibliothekar Dr. Fäh, das er im Auftrag des Domkapitels des Bistums St. Gallen stellte: Der Regierungsrat *«möchte erlauben, dass die Gebeine des am 9. Juli 1929 in Kloster Muri verstorbenen und in dortiger Klosterkirche beigesetzten letzten Fürstabtes von St. Gallen, Pankraz Vorster exhumiert und nach St. Gallen überführt werden, um so die Reihe der st. gallischen Fürstabtgräber vollständig machen zu können.»*³¹

Der Regierungsrat zeigte Verständnis, dass man *«die Überreste eines so hochstehenden und verdienten Mannes in seinem Mutterkloster beisetzen will.»* Die Gesundheitsdirektion sah keinerlei Hinderungsgründe. Aus historischer Sicht – so ein Gutachten von Dr. Hans Lehmann, Direktor der Landesmuseums Zürich, vom 8. Oktober 1923 – sei jedoch darauf zu achten, dass das Epitaph an seiner Stelle verbleibe, da es sich um ein historisches Dokument handle. So beschloss der Regierungsrat:

1. *Die Exhumation der Gebeine des in der Klosterkirche Muri beigesetzten letzten Fürstabtes von St. Gallen, Prancras [sic!] Vorster, und deren Verbringung nach St. Gallen wird bewilligt.*
2. *Das Epitaph hat an seiner jetzigen Stelle zu verbleiben.*
3. *Herr Hochbaumeister von Albertini wird beauftragt, sich mit dem Gesuchsteller wegen der technischen Seite in Verbindung zu setzen.*
4. *[...]*»



Porträt Fürstabt Pankratus Vorsters
auf der Gedenktafel in der
Klosterkirche.
Foto: Martin Allemann.

³¹ Dies und Nachfolgendes aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 26. Oktober 1923.

Im Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. November 1923 ist zu lesen:³²

«Unterzeichnete bezeugen, dass am 26. November 1923 in der Klosterkirche von Muri der hölzerne Unterbau der Kirchenstühle auf der Evangelistenseite gegen die Mitte zu verschoben wurde, wodurch die Grabplatte mit dem Wappen und der Inschrift des hochw. Fürstabtes Pankraz Forster von St. Gallen unzweifelhaft zutage getreten ist.

Nach der Entfernung der Platte kamen in der Tiefe von zirka 160 cm die Gebeine des in Muri Verstorbenen und Beerdigten zum Vorschein; sie wurden pietätvoll gesammelt, um in seiner Heimat, in der Kathedrale von St. Gallen, ihre bleibende Ruhestätte zu finden.

Muri, 26. November 1923

J. Hobler, Pfarrer von Muri

H. Albertini, Kantonsbaumeister

J. Wipf, Adjunkt des Kantonsbaumeisters

G. Wey, Bezirksamtmann

Jakob Frey, Baumeister

Dr. Keller, Muri

Dr. Ad. Fäh, Bibliothekar, St. Gallen

In der Schweizerischen Kirchenzeitung erschien am 20. Dezember 1923 folgender Text, vermutlich von Adolf Fäh: *«Die Enthebung der Gebeine wurde auf das Konrads-Fest, den 26. November, festgesetzt. Am Morgen dieses Tages wurde die von Fürstabt Pankraz gestiftete St. Galler Jahrszeit für alle Äbte und Konventualen seines Klosters in der Pfarrkirche von Muri abgehalten. Um 8 Uhr fand man sich in der Klosterkirche ein. Nicht ohne Mühe gelang es, die ganze linke Stuhlreihe mit ihrem Fussboden gegen die Mitte zu verschieben, bis die Grabplatte offen dalag. (Nach zuerst ergebnislosem Suchen war die Grabplatte unter dem Bodenbelag der Bestuhlung entdeckt worden.) Das etwas unbeholfen aus dem Stein gemeisselte Wappen war mit jenem des Epitaphs vollständig identisch. Die Inschrift auf dem Grabe war nicht mehr ganz erhalten. Rasch war die Grabplatte gehoben und auf Walzen nach der Seite verlegt. Das Ausgraben der ungemauerten Gruft ging langsam und vorsichtig vonstatten. Man erreichte resultatlos eine Tiefe von 150 Zentimeter, so dass man am Gelingen des Unternehmens zweifeln wollte. Allein bald zeigten sich zahlreiche Kalkspuren und sofort kamen die Gebeine zum Vorschein. Der anwesende Arzt agnoszierte die einzelnen Teile. Er verglich das kahle Haupt mit dem nahen Bilde Pankraz Forsters am Epitaph. Mit aller Bestimmtheit konnte er nach der zurückliegenden Stirne erklären, das ist das Haupt des dort Dargestellten. Die sämtlichen ausgegrabenen Knochenteile waren so zahlreich, dass das ganze Skelett durch*

³² Im Pfarrarchiv Muri sind keine Dokumente, Protokollbucheinträge oder Notizen zur Übertragung nach St. Gallen auffindbar. Ich danke Dr. Josef Kunz, Pfarrarchivar, für die Unterstützung bei der Suche im Pfarrarchiv.

Fachleute hätte zusammengestellt werden können. An Textilien kam einzig ein Stück Leinwand zum Vorschein. Da der Demütige wie ein einfacher Ordensmann bestattet zu werden wünschte, fand sieh einzig das Kreuzchen seines Rosenkranzes vor. Die Überreste wurden sofort in Kassetten aufgenommen. Nachmittags 3 Uhr war die Enthebung beendet. Über den Akt wurde ein Protokoll aufgenommen, das u. a. von den anwesenden HH. J. Hohler, Pfarrer von Muri und Prälat Ad. Fäh, Stiftsbibliothekar, St. Gallen, unterzeichnet wurde. Am Feste des hl. Andreas, 30. November, wurde, was von Abt Pankraz sterblich war, im Chore der früheren Stiftskirche und jetzigen Kathedrale von St. Gallen beigesetzt, nachdem das Grab durch den hochw. Herrn Kanonikus und Rektor X. Fritschi eingesegnet worden war. Der Beisetzung wohnte auch der hochwürdigste Bischof Dr. Robertus Bürckler bei.»

Das Grab von Fürstabt Pankratius Vorster befindet sich heute in der Ostkrypta, auf der Nordseite, zusammen mit den Gräbern seiner Vorgänger, Cölestin Gugger von Staudach (1740–1767) und Beda Angehrn (1767–1796).³³



Grab von Fürstabt Pankratius Vorster in der Kathedrale St. Gallen, in der Ostkrypta neben seinen Vorgängern, den Fürstäbten Coelestin II. Gugger von Staudach (links) und Beda Angehrn (Mitte). Foto: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:St_Gallen_Stiftskirche_Ostkrypta_Gräber.jpg.

³³ Grünenfelder, St. Gallen, S. 76.